

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)
23. März 2000

Rechtssache T-95/98

Christos Gogos
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Internes Auswahlverfahren – Nichtbestehen der mündlichen Prüfung
– Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Gleichbehandlung“

Vollständiger Wortlaut in griechischer Sprache II – 219

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des internen Auswahlverfahrens KOM/A/17/96, den Kläger nicht in die Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung dieser Liste und über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers sowie aller damit zusammenhängenden Durchführungshandlungen der Kommission und auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens.

Entscheidung:

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber des Auswahlverfahrens KOM/A/17/96 aufzunehmen, wird aufgehoben. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Leitsätze

*1. Beamte – Auswahlverfahren – Prüfungsausschuss – Keine hinreichende Beständigkeit, um die kohärente Bewertung der Bewerber zu gewährleisten – Verletzung wesentlicher Formvorschriften – Folgen
(Beamtenstatut, Anhang III, Artikel 3 Absatz 1)*

*2. Beamte – Klage – Aufhebungsurteil – Wirkungen – Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren, einen Bewerber nicht in die Eignungsliste aufzunehmen – Verpflichtung der Anstellungsbehörde – Keine Infragestellung sämtlicher Ergebnisse des Auswahlverfahrens
(Beamtenstatut, Artikel 91)*

*3. Beamte – Klage – Schadensersatzklage – Aufhebung des angefochtenen rechtswidrigen Verwaltungsakts – Angemessener Ersatz des immateriellen Schadens
(Beamtenstatut, Artikel 91)*

1. Der Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren hat gemäß den für seine Arbeit geltenden Vorschriften die Beständigkeit seiner Zusammensetzung zu gewährleisten und dadurch sicherzustellen, daß die Bewertungskriterien insbesondere in der mündlichen Prüfung auf alle Bewerber kohärent angewandt werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren kann – in Anbetracht der Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im betreffenden Verfahren – als Verletzung wesentlicher Formvorschriften qualifiziert werden.

Stuft das Gericht einen solchen Verstoß gegen die für die Arbeit eines Prüfungsausschusses geltenden Vorschriften als Verletzung wesentlicher Formvorschriften ein, so ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufzunehmen, aufzuheben, ohne daß der Betroffene eine bestimmte nachteilige Auswirkung auf seine subjektiven Rechte nachzuweisen hat oder darlegen muß, daß das Ergebnis des Auswahlverfahrens anders hätte ausfallen können, wenn die betreffenden wesentlichen Formvorschriften eingehalten worden wären.

(Randnrn. 41 bis 56)

Vgl. Gerichtshof, 7. Mai 1991, Interhotel/Kommission, C-291/89, Slg. 1991, I-2257, Randnr. 17; Gerichtshof, 7. Mai 1991, Oliveira/Kommission, C-304/89, Slg. 1991, I-2283, Randnr. 21; Gericht, 17. März 1994, Smets/Kommission, T-44/91, Slg. ÖD 1994, I-A-97 und II-319, Randnrn. 54, 58 und 60; Gericht, 14. April 1999, Rasmussen/Kommission, T-50/98, Slg. ÖD 1999, I-A-63 und II-319, Randnrn. 22 und 27; Gericht, 9. November 1999, Papadeas/Ausschuss der Regionen, T-102/98, Slg. ÖD 1999, I-A-193 und II-1091, Randnr. 70

2. Wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses, einen Bewerber nicht in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufzunehmen, aufgehoben, so sind dessen Rechte, auch wenn er die Aufhebung der Entscheidung, mit der die Anstellungsbehörde die Eignungsliste genehmigt hat, und aller damit zusammenhängenden Durchführungshandlungen beantragt hat, angemessen geschützt, sofern die Anstellungsbehörde eine gerechte Lösung für ihn findet, ohne daß es notwendig wäre, das gesamte Ergebnis des Auswahlverfahrens in Frage zu stellen oder die auf seiner Grundlage ausgesprochenen Ernennungen aufzuheben.

(Randnr. 57)

Vgl. Smets/Kommission, Randnr. 64, und die dort zitierte Rechtsprechung; Gericht, 12. Mai 1998, Wenk/Kommission, T-159/96, Slg. ÖD 1998, I-A-193 und II-93, Randnr. 121, und die dort zitierte Rechtsprechung

3. Die Aufhebung eines von einem Beamten angefochtenen Verwaltungsakts stellt bereits einen angemessenen und grundsätzlich ausreichenden Ausgleich für jeglichen immateriellen Schaden dar, den er im jeweiligen Fall erlitten haben mag.

(Randnr. 60)

Vgl. Gerichtshof, 7. Februar 1990, Culin/Kommission, 343/87, Slg. 1990, I-225, Randnr. 26; Gericht, 28. November 1991, Van Hecken/WSA, T-158/89, Slg. 1991, II-1341, Randnr. 37; Gericht, 16. Dezember 1993, Moat/Kommission, T-58/92, Slg. 1993, II-1443, Randnr. 71